Landgericht Köln erklärt Galerievertrag eines renommierten Kölner Galeristen für nichtig. Pressemitteilung, 16.6.03

In einem bemerkenswerten Urteil vom 28.05.2003 (AZ 20 O 656/01) erklärte das Landgericht Köln einen zwischen einem aufstrebenden Künstler und einer bekannten Kölner Galerie abgeschlossenen Galerievertrag für nichtig. Das Gericht sah eine unangemessene Benachteiligung des Künstlers und gewährte diesem das Recht, vom Galeristen die Herausgabe sämtlicher ihm überlassener Werke im Wert von DM 170.000,-zu verlangen.

Nach dem Inhalt des Galerievertrages war dem Galeristen das Recht eingeräumt worden, für die Dauer von zunächst drei Jahren über alle Werke des Künstlers zu verfügen. Die Galerie konnte die Werke ausstellen, einlagern oder dritten Galerien zur Verfügung stellen. Der Anteil des Galeristen am Verkaufserlös sollte 50% betragen. Demgegenüber war der Galerist lediglich verpflichtet, alle zwei Jahre eine Einzelausstellung in seinen Räumen durchzuführen. Einzelheiten über Dauer und nähere Modalitäten der Ausstellung enthielt der Vertrag nicht. Schließlich hatte sich der Galerist - und dies war der eigentliche Anlass des Rechtsstreits noch ein Entnahmerecht an den Werken des Künstlers ausbedungen. Für jedes Jahr der Vertragsdauer sollte der Galerist ein Werk des Künstlers aussuchen und behalten dürfen. Unter Berufung auf dieses Entnahmerecht wollte der Galerist 11 Werke des Künstlers behalten.

Das Gericht sah in diesen Regelungen eine deutlich unausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten der Vertragspartner. Der Galerist hatte sich durch verschieden Vertragsklauseln finanziell weitestgehend abgesichert, ohne dafür eine angemessene Gegenleistung erbringen zu müssen. Eine 50%ige Erlösbeteiligung des Galeristen an eigenen Verkäufen des Künstlers machte dieses Ungleichgewicht des Vertragswerks nach Meinung des Gerichts besonders deutlich.

"Das Urteil", so der Kölner Rechtsanwalt Leopold von Saint-George, "sollte über den entschiedenen Einzelfall hinaus Anlass geben, die zwischen Galerien und Künstlern vereinbarten Galerieverträge kritisch zu beleuchten. Künstler werden unter Umständen mit einer renommierten Galerie oftmals Vermarktungsvereinbarungen akzeptieren, deren Unausgewogenheit sie erst im Nachhinein erkennen. Zugleich ist für den Galeristen die Versuchung gross, seine beim Vertragsschluss stärkere Position im eigenen Interesse und zu Lasten des Künstlers auszunutzen. Wegen der Bedeutung des Galerievertrags, der eine langjährige Zusammenarbeit zwischen Galerist und Künstler begründenden soll, ist es ratsam, von vorne herein das Vertragswerk anwaltlich überprüfen zu lassen - sonst kann es am Ende ein böses Erwachen für einen der Beteiligten geben. Aber auch vor der häufig anzutreffenden Usance, die Galeristenverträge mündlich und per Handschlag abzuschließen, ist zu warnen."

L. v. Saint-George, Rechtsanwalt